



# Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 2 / 1967

## Berufsjäger-Organisation

Der Landesobmann der Berufsjäger in Baden-Württemberg ist unter folgender neuen Anschrift zu erreichen:  
Wildmeister Wilhelm Pfisterer, 7852 Brombach, Großmannstraße 1 a

Landesobmann der Berufsjäger im Bereich der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen ist:

Revieroberjäger Wilhelm Stecher, 5973 Plettenberg-Ohle, Am Spieker

Zum Landesobmann der Berufsjäger in Schleswig-Holstein wurde gewählt:

Revierjäger Hans-Rudolf Dühr, 2241 Sarzbüttel ü. Heide-Holst.

## 20. Landesobmanntagung der Berufsjäger

Die alljährliche Zusammenkunft der Landesobmänner der Berufsjäger fand auf Einladung der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV im Beisein einiger Geschäftsführer der Landesjagdverbände unter Leitung des Bundesobmannes der Berufsjäger Ende Februar im DJV-Haus in Bonn statt. Zur Erörterung standen u. a. Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, den Abteilungen Berufsjäger bei den Landesjagdverbänden und den Landesobmännern der Berufsjäger an. Beraten wurde ferner über die Berufsjägerprüfungen 1967, die Neueinstellung von Berufsjägerlehrlingen und die Zuteilung der Lehrlinge in die Lehrreviere. Außerdem wurde über eine Ergänzung und Neuauflage der Berufsjägerordnung, die Schulung des Berufsjägernachwuchses und weitere, den Berufsstand betreffende Angelegenheiten verhandelt.

Willkommener Gast in der Landesobmanntagung war der Vorsitzende der Viktor-Jaeger-Stiftung, Rechtsanwalt Hortmann. Ihm wurde herzlich für die stete, wirksame Hilfe der Viktor-Jaeger-Stiftung gedankt, die diese bedürftigen Berufsjägern zuteil werden läßt. Das Erholungsheim der Stiftung in Rhens ist renoviert worden. Es kann in wesentlich stärkerem Maße als bisher von erholungsbedürftigen Berufsjägern aufgesucht werden. Anträge auf kostenlosen Aufenthalt sind dem zuständigen Landesobmann der Berufsjäger zuzuleiten. Ehefrauen von Berufsjägern können ebenfalls im Erholungsheim der Stiftung gegen Erstattung eines Tagessatzes von DM 12,- unterkommen.

An der Hilfsjägerprüfung Anfang April dieses Jahres im Institut für Jagdkunde in Hann.-Münden nehmen 7 Berufsjägerlehrlinge teil, die ihre dreijährige Lehre beendet haben.

Zur Revierjägerprüfung, die zum selben Zeitpunkt stattfindet, sind 18 Prüflinge einberufen worden. Lediglich 6 der aufgeführten Prüflinge haben sich zur Prüfung angemeldet. Von 7 Einberufenen blieb jede Mitteilung aus. Die Landesobmänner der Berufsjäger sprachen sich erneut dafür aus, die Bestimmungen des § 22 der BJO streng anzuwenden. Wer sich nicht an die angekündigten Prüfungstermine hält, muß damit rechnen, nicht mehr zur Revierjägerprüfung zugelassen zu werden.

Zum 1. April 1967 wurden wieder 10 Berufsjägerlehrlinge eingestellt. Sie waren aus über 20 Bewerbern ausgewählt worden.

Auch 1967 wird es möglich sein, Berufsjägerlehrlinge und in der Vorbereitung auf die Revierjägerprüfung befindliche Hilfsjäger in Lehrgängen theoretisch zu schulen. Möglicherweise wird die Berufsjägerschulung bereits im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe erfolgen können.

Von allen Landesobmännern der Berufsjäger wurde erfreulicherweise bestätigt, daß sie in einem guten und engen Verhältnis zu ihren Landesjagdverbänden stehen, die bereitwillig den Berufsstand fördern.

## Uniformvorschrift für die Berufsjäger des Bundesgebietes — ausgenommen Bayern —

Die nachstehende Uniformvorschrift für die Berufsjäger des Bundesgebietes — ausgenommen Bayern — ist seit dem 9. März 1961 gültig. Mit ihr wurden die Uniformvorschrift vom 9. 12. 1950 / 11. 1. 1951 / 1. 6. 1960 aufgehoben. **Grüne Uniformen** dürfen von Berufsjägern nicht mehr getragen werden.

Vom DJV geprüfte oder anerkannte Berufsjäger sind berechtigt, die nachstehend beschriebene Dienstkleidung mit Rangabzeichen zu tragen.

### 1. Dienstkleidung:

- a) Uniformhut oder Baschlikmütze  
Dienstrock (Waldbluse)  
Stiefelhose  
Stiefel oder Schnürschuhe  
Hirschfänger  
Lodenmantel

### 2. Festtagskleidung:

- b) Uniformhut  
Uniformrock  
Uniform — lange — Hose  
Schwarze Schuhe  
Hirschfänger  
Uniformmantel

### 3. Beschreibung der Uniformstücke:

- zu 1. a) **Uniformhut** (grau) mit Stutz und Dienstabzeichen

**Baschlikmütze** (grau) mit Dienstabzeichen  
**Dienstrock (Waldbluse)** aus mittelgrauem Stoff, einreihig mit verdeckter Knopfleiste. Umlegekragen aus grünem Tuch. 2 halbschräge, eingeschnittene Seitentaschen mit Taschenklappen. Normalrücken mit Mittelnaht.

**Diensthose** — Stiefelhose (Breechesform), Kniebundhose, Keilhose oder kurze Hose (kniefrei) in der Farbe des Rockes ohne Biese.

Alle Diensthosen aus Wildleder (grau) sind zulässig.

- zu 2. b) **Uniformhut** (grau) mit Stutz und Dienstabzeichen

**Uniformrock** aus mittelgrauem Stoff, einreihig mit Umlegekragen aus grünem Tuch. 4 bis zur Gürtellinie reichende grüne geriffelte Knöpfe von 22 mm Durchmesser. Normalrücken mit Mittelnaht und Schlitz. 2 aufgesetzte Brusttaschen mit Außenfalte und geschweiften Taschenklappen und Knopf. 2 halbschräge, eingeschnittene Seitentaschen mit geschweiften Taschenklappen und Knopf. An den Ärmeln 15 cm hohe Aufschläge vom Stoff des Rockes. Die Vorderkante, Taschenklappen, der Rückenschlitz sowie die Armelaufschläge sind mit Vorstoß aus dunkelgrünem Tuch versehen. Auf der linken Seite ein Schlitz zum Durchstecken des Karabinerhakens für die Hirschfängertasche.

**Uniform** - lange - Hose in Farbe des Uniformrockes mit schmaler grüner Biese ohne Stege.

**Uniformmantel** vom Stoff des Uniformrockes. 2 gleichlaufende Knopfreihen mit je 6 dunkelgrünen, geriffelten Knöpfen von je 25 mm Durchmesser. Dunkelgrüner Tuchkragen und 2 schräge, eingeschnittene Seitentaschen mit Klappe. Armelaufschläge von 18 cm Länge. Rückenfalte, an den Seiten eingelassener 5 cm breiter zweiteiliger Rückengurt mit grünem

Knopf von 25 mm Durchmesser in der Mitte. Aufschläge und Rückengurt mit dunkelgrünem Vorstoß. Länge bis Wadenmitte. An der linken Seite Schlitz für Hirschfänger, der außen am Mantel getragen wird.

**Hirschfänger** (alte Form) oder Waidblatt. Berufsjägerlehrlinge tragen keinen Hirschfänger und kein Waidblatt.

#### 4. Rangabzeichen:

**Schulterstücke:** auf Rock und Mantel eingenäht, auf Waldbluse aufgesetzt.

**Geprüfte oder anerkannte Berufsjäger tragen:**

- a) in den Berufsjägerstand übergeführte Jagdaufseher: 3 Doppelstreifen aus brauner 5 mm breiter Plattschnur auf grünem Tuch.
- b) **Hilfsjäger:** 5bogiges Geflecht mit 2 dicht nebeneinanderliegenden 5 mm breiten braunen Plattschnüren auf grünem Tuch.
- c) **Revierjäger:** wie vor, mit **einer** mattsilbernen, kleinen Eichel mit Stiel.
- d) **Revieroberjäger:** wie vor, mit **zwei** mattsilbernen, kleinen Eicheln mit Stiel.
- e) **Wildmeister:** wie vor, mit **drei** mattsilbernen, kleinen Eicheln mit Stiel.

Das unbefugte Tragen der Dienstkleidung mit Rangabzeichen oder der amtlichen Dienstabzeichen kann gerichtlich verfolgt werden.

Vorschriftsmäßige Berufsjäger-Uniformen stellen u. a. folgende Firmen her:

Meyer & Römer, **6 Frankfurt/Main**, Kaiserstraße 53

Blitz, **6111 Klein-Umstadt ü. Dieburg**

Franz-Xaver Gropper & Sohn, **8904 Friedberg b. Augsburg**

Eduard Kettner, **5 Köln**, Krebsgasse 5

Rust, **495 Minden/Westf.**, Alte Kirchstraße

J. Flore, **3535 Peckelsheim**

## Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Nachdem die Nr. 1 der „Berufsjäger-Nachrichten“ erschienen ist und die nächste Ausgabe vorliegt, möchte ich als Bundesobmann der Berufsjäger dem DJV dafür danken, daß er mit diesen Mitteilungen die Möglichkeit geschaffen hat, die Berufsjäger unmittelbar unterrichten zu können. Sagen wir alle unseren Waidmannsdank und stellen wir durch rege Mitarbeit in diesem Nachrichtenblatt unter Beweis, wie wichtig es für uns ist. Benutzen wir alle die uns eingeräumte Gelegenheit und geben wir „Laut Hals“ über alles, was für den Berufsjäger wissenschaftlich ist.

Auch Ihr bayerischen Kollegen laßt von Euch hören. Es freut und interessiert jeden von uns, von Eurer Arbeit zu erfahren.

Hammerschmidt  
Bundesobmann der Berufsjäger

### Abteilung Berufsjäger des LJV Hessen

Die Jahreshauptversammlung der Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes wird am 1. April 1967 im Jagdschloß Kranichstein abgehalten.

### Abteilung Berufsjäger der LJV Niedersachsen

In diesem Sommer wird der Ausbau des Jägerlehrhofs Jagdschloß Springe fertiggestellt werden. Es ist beabsichtigt, dort Mitte September dieses Jahres eine Tagung der Berufsjäger Niedersachsens zu veranstalten. Hierzu wird noch in den nächsten „Berufsjäger-Nachrichten“ eingeladen. In Verbindung mit dieser Zusammenkunft soll eine Besprechung der Lehrherren stattfinden.

Es wurde für zweckmäßig gehalten, eine Liste mit den Anschriften der Berufsjäger in Niedersachsen aufzustellen. Sollten außer den in der Anschriftenliste aufgeführten Berufsjägern noch weitere bekannt sein, so wird gebeten, sie dem Landesobmann mit genauer Adresse schriftlich bekanntzugeben.

**Die Verteilung der „Berufsjäger-Nachrichten“ erfolgt durch die Landesobmänner der Berufsjäger. Ihr Inhalt interessiert auch den Jagdherrn.**

Auf Grund vieler Anfragen wegen der Berufsjäger-Uniformvorschrift wird auf die in dieser Ausgabe der „Berufsjäger-Nachrichten“ abgedruckte Vorschrift verwiesen.

Wegen des Erholungsheims der Viktor-Jaeger-Stiftung wird auf die „Berufsjäger-Nachrichten“ Nr. 1/67 hingewiesen. Der Landesobmann bittet, ihm Anträge auf Gewährung eines Erholungsaufenthaltes unter Darlegung der Einkommensverhältnisse einzureichen.

### Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des LJV Nordrhein-Westfalen

Gut besucht war die Hauptversammlung der Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des LJV Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

Von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wurde den Revierjägern

Assert, Bönninghardt  
Erdkamp, Sonsbeck  
Jansen, Salmort  
Schröder, Odenthal

auf Grund ihrer überdurchschnittlichen Leistungen die Berufsbezeichnung „Revieroberjäger“ verliehen.

### Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des LJV Nordrhein-Westfalen

Wie schon in Nr. 1/67 der „Berufsjäger-Nachrichten“ bekanntgegeben worden ist, findet die Versammlung der Kreisobmänner und Lehrherren sowie aller Berufsjäger Westfalens am **5. April 1967**, 9.30 Uhr, im Kurhaus in Bad Hamm statt. Im Anschluß an diese Zusammenkunft nehmen alle Berufsjäger an der Hauptversammlung der Landesgruppe Westfalen teil. Einladungen hierzu ergehen rechtzeitig.

Das geplante Leistungsschießen für die Berufsjäger Westfalens kann dank der Unterstützung durch die Landesgruppe Westfalen am **10. Mai 1967**, 10 Uhr, auf der Schießstandanlage in Roxel-Havixbeck bei Münster stattfinden. Um rege Beteiligung an den Veranstaltungen wird gebeten.

Mit einer leistungsfähigen Uniformfirma sind Besprechungen geführt worden, die es ermöglichen sollen, allen noch „Grün“ tragenden Berufsjägern die Anschaffung einer vorschriftsmäßigen Uniform weitgehend zu erleichtern. Bei der Tagung in Bad Hamm ist Gelegenheit gegeben, mit der Firma in Verbindung zu treten. Es wird noch einmal gebeten, zu offiziellen Anlässen entweder die graue Uniform oder Jagdanzug zu tragen.

Wegen eines Erholungsurlaubes im Heim der Viktor-Jaeger-Stiftung wird auf die Bekanntgabe in Nr. 1/1967 der „Berufsjäger-Nachrichten“ verwiesen.

Dem Revierjäger und Lehrherrn Ferdinand Gockel, Warbollen, wurde die Berufsbezeichnung „Revieroberjäger“ verliehen.

Verstorben ist der Revieroberjäger und Kreisobmann der Berufsjäger in der Kreisgruppe Meschede, Richard Roth. Vom DJV war Herr Roth mit der Treuenadel in Gold und dem Wildhegeabzeichen ausgezeichnet worden.

### Abteilung Berufsjäger des LJV Rheinland-Pfalz

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Berufsjäger in Rheinland-Pfalz findet am **8. Mai, 10.30 Uhr**, in Koblenz, Hotel Union, statt. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß durch einen regen Besuch dieser Versammlung die Zusammengehörigkeit der Berufsjäger unter Beweis gestellt wird.

### Aus dem Jagdrecht

§ 292 StGB, § 26 Abs. 1 Nr. 2 Waff.Ges.

§ 259 StGB, § 25 Waff.Ges., § 295 StGB

#### Schwere Wilderei; verbotene Waffenführung

1. Wilderer, die eine sofortige Nachsuche unterlassen, die außerdem der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BfG (Verwendung von nicht zugelassenen Patronen) zuwiderhandeln, begehen schwere Jagdwilderei.
2. Wer Kleinkalibergewehre mit Schalldämpfern versieht, verstößt gegen das Verbot der Anfertigung von bestimmten Vorrichtungen.
3. Wer zum Wildern einen Kraftwagen benutzt, kann sich dadurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahr-

zeugen erweisen, weil er gewissenlos ist und kein Verantwortungsbewußtsein hat. Die Fahrerlaubnis kann ihm gemäß §§ 42m, 42n StGB entzogen werden. Die dem Wilderer gehörenden Jagdwaffen, von denen feststeht, daß sie zur Jagd benutzt worden sind, können nach § 295 StGB eingezogen werden. Nach § 295 StGB kann auch der zum Wildern benutzte Kraftwagen eingezogen werden, da dieser als Jagdgerät verwendet worden ist.

– AG Peine v. 18. 1. 1966 – (4) 8 Ms 163/65 (145/65) Archiv DJV

## Der Berufsjäger als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft

von Revieroberjäger E. Brütt

Der § 25 (2) des Bundesjagdgesetzes bestimmt, daß der Berufsjäger die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten hat und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist. Diese wichtige Eigenschaft des Berufsjägers sowie seine Rechte und Pflichten erfordern von ihm ein erhebliches Maß an Kenntnissen rechtlicher Art, will er sich bei Ausübung des Dienstes nicht selber schuldig machen. Daß dieses durchaus möglich ist, soll noch näher erläutert werden.

Es ist nicht so, daß jeder Berufsjäger nach Ablegung der Hilfs- oder Revierjägerprüfung zwangsläufig auch Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft wird. Vielmehr ist Voraussetzung, daß er unbescholten ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus bedarf es noch eines besonderen Verwaltungsaktes, der sog. amtlichen Bestätigung. Den Antrag dazu stellt der Jagdherr unter Vorlage der Prüfungszeugnisse seines Berufsjägers bei der Unteren Jagdbehörde, deren Vollzugsbeamter der Berufsjäger werden soll. Bei Erfüllung der rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen bestätigt die Untere Jagdbehörde den Berufsjäger amtlich als Jagdaufseher für den Dienstbezirk seines Jagdherrn; evtl. auch für die Bezirke mehrerer Jagdherrn. Eine von den Jagdaufsehern in einigen Bundesländern geforderte Prüfung entfällt für den Berufsjäger, der seine Qualifikation durch Ablegung von Fachprüfungen bereits bewiesen hat. Nachdem der Verwaltungsakt vollzogen ist, hat der Berufsjäger die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten und er ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, ohne daß es dazu noch eines besonderen Aktes durch die Staatsanwaltschaft bedarf. Er ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bei dem für ihn zuständigen Landgericht. Deren Weisungen hat er zu befolgen. Ihren Sitz muß er kennen. Gleichzeitig aber unterliegt er als mittelbarer Beamter den beamtenrechtlichen Strafbestimmungen und kann entsprechend hart zur Verantwortung gezogen werden, wenn er seine Rechte und Pflichten falsch wahrnimmt. Diese Rechte und Pflichten sollen nachfolgend näher aufgezeigt werden, da vielfach ältere und jüngere Berufsjäger hierüber sehr wenig Bescheid wissen.

Die Bestimmungen über den Jagdschutz im Bundesjagdgesetz und in dem für den Berufsjäger geltenden Landesjagdgesetz dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Die für ihn wichtigen Bestimmungen des Strafrechts und des Strafprozeßrechtes sollen im Wortlaut wiedergegeben werden, da viele Berufsjäger diese Gesetze nicht besitzen. Die für den Berufsjäger wichtigsten Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) sind folgende:

### § 1 StGB (Arten der Straftaten)

- I Eine mit Zuchthaus oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.
- II Eine mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.
- III Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

### § 53 StGB (Notwehr)

- I Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.
- II Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- III Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

Notwehr soll Verteidigung sein. Also nur die Abwehr eines Angriffs ist erlaubt. Ein Gegenangriff ist unstatthaft. Der Angriff eines Menschen gegen den Berufsjäger ist Voraussetzung; greift ein Tier an, so liegt Notstand vor. Der Angriff muß rechtswidrig sein. Dabei braucht er nicht unbedingt strafbar zu sein. Auch Geisteskranke können rechtswidrig angreifen, sind aber nicht straffällig geworden – selbstverständlich kann ein solcher Angriff abgewehrt werden –.

Der Angriff muß ferner gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist ein Angriff stets dann, wenn er gerade stattfindet oder unmittelbar bevorsteht. Also kann der Angegriffene dem Angreifer auch zuvorkommen. Ist der Angriff beendet, ist er nicht mehr gegenwärtig, braucht also auch nicht mehr abgewehrt zu werden.

### Beispiel:

Der Berufsjäger wird von einem gestellten Wilderer angegriffen und mit der Schußwaffe verletzt, bevor er den Angriff abwehren konnte. Nach Abgabe des Schusses aber wirft der Wilderer seine Waffe weg und hebt die Hände hoch. Jetzt ist der Angriff beendet, nicht mehr gegenwärtig. Der Berufsjäger darf also jetzt seinerseits von der Schußwaffe keinen Gebrauch mehr machen, trotz evtl. großer Schmerzen oder der Wut, die er auf den Angreifer hat.

Die Abwehr darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Der Gegner darf also nur unschädlich, d. h. kampfunfähig gemacht werden.

### Wie soll der Angriff abgewehrt werden?

Bei einem Angreifer hat sich die Waffeneinwirkung in erster Linie auf Arme und Beine zu beschränken. Eine Tötungsabsicht seitens des Verteidigers darf niemals vorliegen!

Im Falle der Notwehr können alle Waffen, die hinsichtlich ihres Gebrauches als Waffen gelten können, benutzt werden, wie z. B. Hammer, Messer, Beil, Knüppel, Stein, Jagdstock und dgl. Der Gebrauch von **Schusswaffen**, als schärfstes und äußerstes Mittel, ist auf die notwendigen Fälle zu beschränken, weil damit wesentlich in die in Artikel 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundrechte der Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Also nur dann, wenn alle anderen Waffen nicht zum Ziele führen oder offensichtlich nicht zum Ziele führen würden, darf von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden. Gegen den mit der Schußwaffe angreifenden Wilderer ist der Schußwaffengebrauch seitens des Angegriffenen immer gerechtfertigt. Hier würden alle anderen Waffen nicht zum Ziele führen. Ebenso rechtmäßig ist die Handlung, wenn der Berufsjäger von Wilderern aus einem Versteck heraus unter Feuer genommen wird und er beim Schußwechsel – Abwehr des Angriffs! – einen der Täter ohne Absicht töten sollte.

Der Absatz III des § 53 StGB darf nicht leichtsinnig ausgelegt werden. Ein im Dienst erfahrener Berufsjäger darf nicht überstürzt oder in Furcht oder Schrecken handeln. Es müssen außergewöhnliche, die Handlung rechtfertigende Umstände vorliegen, will er sich nicht selbst strafbar machen.

Wird ein anderer, etwa der Jagdherr des Berufsjägers oder auch eine gänzlich fremde Person rechtswidrig angegriffen, so gelten hier die gleichen Ausführungen.

### § 54 StGB (Notstand)

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

### § 66 StGB (Verjährung)

Durch Verjährung werden die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

### § 67 StGB (Verfolgungsverjährung)

- I Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;  
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;  
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.
- II Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchst-

betrage mit einer längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

III Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.

IV Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Die Vorschriften über die Verjährung sind für jeden Berufsjäger außerordentlich wichtig. Erfährt z. B. ein Berufsjäger von einer jagdlichen Straftat, die vor zweieinhalb Jahren begangen worden ist und im nächsten halben Jahre verjähren würde, so ist er nach den Vorschriften des § 163 der Strafprozeßordnung verpflichtet, diese strafbare Handlung noch zu erforschen und den Täter zur Anzeige zu bringen. Andererseits hat der Berufsjäger noch nach der oben als Beispiel aufgeführten Zeit die Möglichkeit, einen Täter zur Anzeige zu bringen, wenn z. Z. der Tat weder der Täter noch ein Teilnehmer zu ermitteln war – wie es ja gerade im Jagdschutz häufiger vorkommt – nach zweieinhalb Jahren aber unzweideutige Umstände den Täter einwandfrei entlarven. Nach Ablauf der dreijährigen Frist wäre weder eine Erforschung der Tat noch eine Anzeige notwendig, da gesetzlich ohne Bedeutung.

#### § 117 StGB (Forstwiderstand)

I Wer einem Forst-, Jagd- oder Fischereibeamten, dem Eigentümer eines Waldes oder eines Fischgewässers, einem Forst- oder Fischereiberechtigten, einem Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten oder einem von diesem bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

II Ist der Widerstand oder der Angriff unter Bedrohung mit Schußwaffen, Axten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

III Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatzes I Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, in den Fällen des Absatzes II Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

Der Berufsjäger muß örtlich zuständig und in seinem Amt bestätigt sein – Untere Jagdbehörde –. Die rechtmäßige Ausübung des Amtes oder Rechtes bezieht sich nicht nur allein auf die Angelegenheiten des Jagdschutzes, sondern auf alle rechtmäßigen Amtsobliegenheiten und die Ausübung des Rechts, die sich für den Berufsjäger als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ergeben.

Den Jagdschutz muß der Berufsjäger ausüben, um unter dem Schutz des § 117 StGB zu stehen. Die Ausübungen eines sonstigen Amtes oder Rechtes wäre beispielsweise die Beschlagnahme oder die Durchsuchung von Personen und Häusern nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Straftaten gemäß § 117 Abs. I StGB sind Vergehen, die in fünf Jahren verjähren, die in Abs. II ebenfalls.

#### § 118 StGB (Schwerer Forstwiderstand)

I Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

II Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Eine Körperverletzung muß die Folge der Tat nach § 117 StGB sein. Die bloße Verursachung der Körperverletzung war früher ausreichend, heute ist Verschulden erforderlich.

Schwerer Forstwiderstand ist also, da er mit Zuchthaus bedroht ist, ein Verbrechen, welches in zehn Jahren verjährt. Ob mildernde Umstände vorhanden sind, entscheidet der Richter.

#### § 119 StGB (Gemeinschaftlicher Forstwiderstand)

Wenn eine der in §§ 117 und 118 StGB bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über 5 Jahre erhöht werden.

#### § 292 StGB (Wilderei)

I Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet, oder

eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bestraft.

II In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht waidmännischer Weise oder von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Tätern gemeinsam begangen wird, ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

III Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wilderer ist, wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet, also rechtswidrig die Jagd innerhalb eines bestimmten Jagdbezirks ausübt. Weiter gehört zum Tatbestand der Wilderei, daß **Wild** erlegt, gefangen oder sich zueignet worden ist. Welche freilebenden wilden Tiere zum Wilde gehören, bestimmen der § 2 des Bundesjagdgesetzes sowie einzelne Ländervorschriften. Es gehören also zu den jagdbaren Tieren auch diejenigen Tiere, die jagdlich oder wirtschaftlich nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden dürfen, wie z. B. Wisente, Wildkatzen, Falken und Wiesel. Wer also mit der Luftbüchse im fremden Jagdbezirk ein Wiesel erlegt, begeht Wilderei. Das unrechtmäßige Erlegen von Eulen, Krähen, Elstern in einem fremden Jagdbezirk ist also keine Wilderei, da diese Tiere nicht zu den jagdbaren gehören. Die Nester und Gelege des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Wer sich Fasanen-, Enten- oder Rebhühner unrechtmäßig aneignet, begeht Wilderei. Hierzu gehört ebenso das unbefugte Aneignen von Fallwild.

Wer beispielsweise jedoch als Landwirt, Gärtner oder Hauseigentümer innerhalb seines befriedeten Besitztums sich ein Rehkitz, Junghasen oder anderes Wild aneignet, begeht keine Wilderei, da allgemein auf solchen Flächen die Jagd ruht. Das Jagdausübungsrecht des Jagdpächters wird also nicht verletzt, weil er hier selber nicht jagen darf. Als Schlingen gelten sämtliche Arten, wie Drahtschlingen, Band- und Tauwerksschlingen, Schlingen aus Kunststoff, Leder und dgl., in denen sich Wild fangen kann.

Wilderei zur Nachtzeit heißt, daß die Tat auch wirklich in der Nachtzeit ausgeführt sein muß. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

#### § 296 StGB (Besitz von Wildereigerät)

I Wer Jagdgerät oder Fischereigerät in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wilderei oder mehr als einmal wegen Wilderei rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Gerät nicht zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist.

II Wer Jagd- oder Fischereigerät für sich oder einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Gerät zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Abs. I setzt eine Vorbestrafung voraus. Im Abs. II wird sie weder beim Täter noch beim anderen vorausgesetzt. Das Überlassen kann entgeltlich oder unentgeltlich geschehen.

#### § 346 StGB (Begünstigung im Amte)

I Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

II Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

Diese Vorschriften sind für den Berufsjäger sehr bedeutend. Wer also einen auf frischer Tat betroffenen Wilderer laufen läßt, d. h. ihn nicht zur Anzeige bringt, weil der Wilderer sein Gewehr herausgerückt und versprochen hat, in dem betreffenden Revier nicht mehr zu wildern, begeht eine Begünstigung im Amt, die ein Verbrechen darstellt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe nicht in eine Ersatzgeldstrafe umge-

wandelt werden. Jedes Delikt muß also vom Berufsjäger angezeigt werden, will er sich nicht selbst strafbar machen.

**§ 360 StGB**

I Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft,

**Nr. 8 (Falsche Namensangabe)**

wer gegenüber einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert;

Zuständiger Beamter ist in jedem Falle auch der zuständige Berufsjäger mit amtlicher Bestätigung innerhalb seines Dienstbezirks. Weigert sich der Betroffene, so ist er zwangsweise zur nächsten Polizeidienststelle zu bringen, damit dort seine Personalien festgestellt werden können. Diese, notfalls zwangsweise Vorführung, ist keine vorläufige Festnahme im Sinne des § 127 StPO.

**§ 367 StGB**

I Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft,

**Nr. 8 (Selbstschüsse, Fußangeln)**

wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit einer Schußwaffe schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt, es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt.

**Nr. 9 (Waffen)**

wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.

**§ 368 StGB**

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

Nr. 7 wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffen schießt oder Feuerwerke abbrennt.

**Nr. 10 (Fremdes Jagdgebiet)**

wer zur Jagd ausgerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt.

Damit sind die für den Berufsjäger wichtigsten Paragraphen des Strafgesetzbuches behandelt. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung werden in einer folgenden Arbeit erläutert.

**Der Berufsjäger und die jagdliche Forschung**

- Der Niederwildacker -

Dr. Heinz Brüll  
Schleswig-Holsteinische Forschungsstation  
Wild, Wald und Flur

Die jagdliche Forschung ist auf engste Zusammenarbeit mit der jagdlichen Praxis angewiesen. Wer wäre besser in der Lage als die Berufsjäger, auf breitester Grundlage Material zu sammeln, ohne das die Forschung nicht weiterkommt.

Inzwischen sind einige Grundlagen erarbeitet, die von der Forschung her als Anregung an den Berufsjäger weitergegeben werden können. So sind beispielsweise die Erkenntnisse für die Voraussetzungen, die für einen „Niederwildacker“, das ist eine Daueräsungfläche für Niederwild, erfüllt sein müssen, soweit vorangetrieben, daß zu einer Erprobung auf breitester Grundlage geschritten werden sollte.

Einer besonderen Aufmerksamkeit seien die Beiträge: „Grundsätzliches zur Niederwildhege“, Wild und Hund, 68. Jahrg., Nr. 14-17, 1965/66  
„Zur Erhaltung des Rebhuhns“, Wild und Hund, 69. Jahrg., Nr. 23-24, 1967

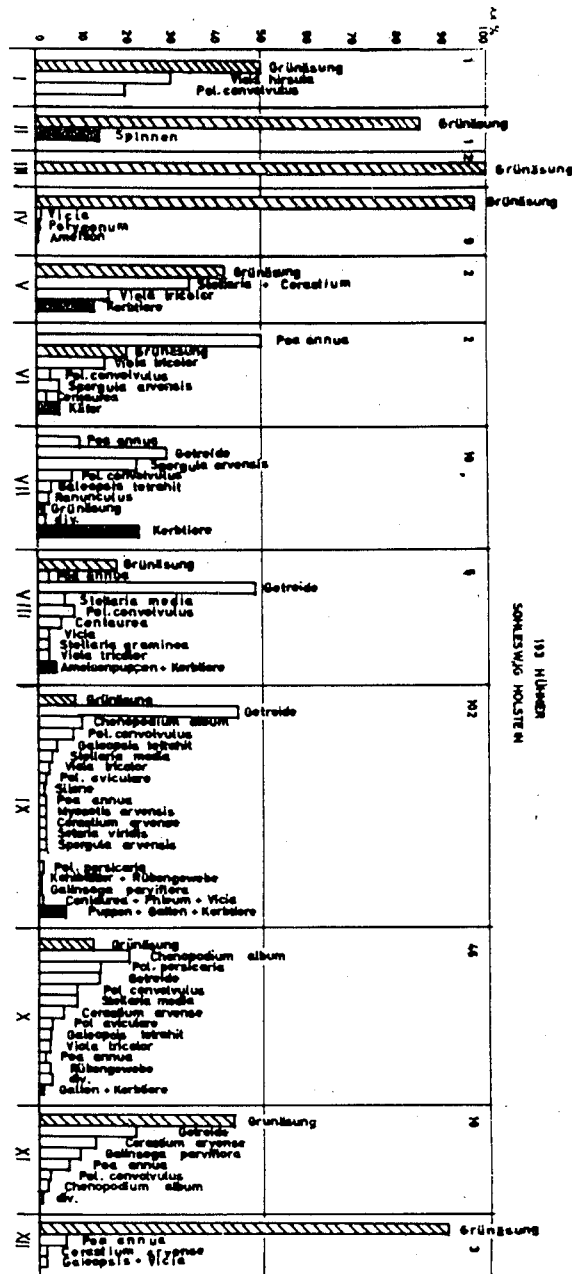
empfohlen. In diesen Beiträgen finden sich sehr ausführliche Schilderungen von den Voraussetzungen, die für eine nachhaltige Hege des Niederwildes im allgemeinen, des Rebhuhns im besonderen erfüllt sein müssen. In beiden, auf fundierten Erfahrungen aufbauenden Beiträgen wird auf die Notwendigkeit der Errichtung von Äsungsflächen für das Niederwild hingewiesen. Hierfür bieten sich an:

**Bewirtschaftungsunwürdige Böden, Sozialbrachen, sonstige aus der Bewirtschaftung ausgenommene Flächen.** Da Hase und Rebhuhn „Kultursteppenbewohner“ sind, ist beiden Niederwildarten mit der Aufforstung solcher Flächen nicht gedient. Es gilt, ihnen im Rahmen der intensivierten Wirtschaftsmethoden „Äsungsinseln“ zu schaffen. Sie sind auch die Voraussetzung für das Gedeihen künstlich erbrüteter und ausgesetzter Rebhuhnstämme. Man kann dem englischen Beispiel folgen und zwischen die in Nr. 24/1967 aufgeführten Futterpflanzen zusätzlich 4,0 Pfund Wildkrautsamen, wie sie die Reinigungsmühlen abgeben, einsäen. In ihnen sind alle die Arten enthalten, die in Wild und Hund, Nr. 14-17, 1965/66 aufgeführt sind.

Ganz besonders sei noch einmal auf die Wichtigkeit der Grünäsung für das Flugwild in den Monaten XII-IV hingewiesen - siehe Abbildung. Wo immer möglich, zieht das Rebhuhn besonders deutlich die Grünäsung der Körneräsung in den Wintermonaten vor, weshalb der Einsatz von Schneepflügen auf Wintersaaten von allergrößter Bedeutung ist. Es wäre darum von ganz besonderem Wert, wenn, wo immer möglich, in den Wirkungsbereichen unserer Berufsjäger **Niederwildäcker** auf der Grundlage extensiver Ackerwirtschaft =

1. Jahr Hackfrucht
2. Jahr Halmfrucht, tunlichst Wintersaat als Grünäsung!
3. und 4. Jahr grüne Brache

ingerichtet würden. Erste positive Erfahrungen in dieser Richtung liegen vor, sie reichen aber nicht aus, um die Gemüter aufzurütteln!



**Erscheidendes wird erst erarbeitet werden, wenn Berufsjäger und Forscher eng zusammenrücken. Wer hat Gelegenheit zur Anlage von Niederwildäckern und wer wird anreiten? Der gebe das der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, bekannt, damit wir die Verbindung mit der Schleswig-Holsteinischen Forschungsstation herstellen können.**

#### **Erklärung der botanischen Namen**

Centaurea cyanus (Kornblume)  
Chenopodium album (Weißer Gänsefuß)  
Cerastium arvense (Ackerhornkraut)  
Galeopsis spec. (Hohlzahn)  
Galinsoga parviflora (Knopfkraut)  
Myosotis arvensis (Acker-Vergißmeinnicht)  
Phleum pratense (Wiesenlieschkraut)  
Poa annua (Einjährige Rispse)  
Polygonum aviculare (Vogelknöterich)  
Polygonum convolvulus (Windknöterich)  
Polygonum persicaria (Flohknöterich)  
Ranunculus spec. (Hahnenfuß)  
Setaria viridis (Grüner Fenchich)  
Silene spec. (Leimkraut)  
Spergula arvensis (Ackerspörgel)  
Stellaria media (Vogelmiere)  
Vicia spec. (Wicke)  
Viola tricolor (Stiefmütterchen)

#### **Möglichkeiten zur Behandlung parasitärer Erkrankungen beim Wild**

Von Dr. Spieker – Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Wie leider schon so oft in der letzten Zeit, so gab es auch in diesem Jagdjahr wieder viel Fallwild, bedingt durch die feuchte Witterung. Beim Rehwild sind es die Magen- und Darm- sowie die Lungenwürmer, die die meisten Verluste verursachen. Bei den Hasen war es die Kokzidiose. Alle diese Krankheiten lassen sich heute schon mehr oder weniger gut bekämpfen. Gerade bei der chemotherapeutischen Behandlung des Schalenwildes wurden durch die Einführung neuer Präparate große Fortschritte erzielt.

Es gibt jetzt ein Medikament, welches bei einer einmaligen Gabe alle vorhandenen Magen- und Darmwürmer im Tierkörper vernichtet, und zwar werden alle Stadien dieser Parasiten gleich stark betroffen. Durch die Wirkung des Präparates ist das behandelte Stück Wild imstande, seine Würmer einfach zu verdauen. Das Anthelminthikum heißt Thibenzole. Es wird von der Firma Therapogen-Werk, Köln-Braunsfeld, vertrieben. Erhältlich ist dieses Präparat sowohl in Pulverform als auch in Preßlingen verarbeitet als Fertigfutter. Für ein Stück Rehwild rechnet man 4 g Pulver, welches man an den Winterfütterungen, dem Saffutter oder Wildkraftfutter untermengt. Von den Preßlingen werden, da sie nur 10% Wirkstoff enthalten, 40 g pro Stück Rehwild benötigt. Es empfiehlt sich, die Preßlinge mit dem üblichen Kraftfutter zu vermischen, da sie so besser aufgenommen werden, als bei gesonderter Vorlage. Angeraten sind zwei Medikationen im Herbst, zu Beginn der Fütterungsperiode, und zwar in einem Abstand von 14 Tagen, und zwei weitere Behandlungen im Frühjahr gegen Ende der Fütterungszeit. Das Medikament ist für das Rehwild, auch bei leichter Überdosierung, vollkommen unschädlich.

Zur Lungenwurmbehandlung hat die Firma Burroughs Wellcome & Co., London, das Franocid herausgebracht. Es handelt sich hier um eine wasserklare Flüssigkeit, die leicht nach Anis riecht. Das Franocid ist in gleichen Zeitintervallen einzusetzen wie das im vorigen Abschnitt genannte Präparat. 2 ml Flüssigkeit und mit Wasser oder noch besser mit Apfelsaft zu verdünnen und jeweils über die Futterrationen für ein Stück Rehwild zu sprengen. Eine Verdünnung ist vorteilhaft, da es sonst vom Rehwild aus geschmacklichen oder geruchlichen Gründen u. U. abgelehnt wird. Auch bei Franocid kommt es bei leichter Überdosierung zu keiner Arzneimittelschädigung (wahrscheinlich werden höhere Konzentrationen als angegeben vom Rehwild gar nicht angenommen).

Von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung wurden kürzlich zwei Antikokzidiosepräparate getestet. Das Amprolvet der Firma Therapogen-Werk, Köln-Braunsfeld, hat sich in der Geflügelzucht bestens bewährt. Es ist in der Lage, die Erreger der Geflügelkokzidiose 100%ig zu vernichten. Außerdem hat es den Vorteil, daß es sich fast unbegrenzt überdosieren läßt, ohne daß es bei den behandelten Tieren zu Schädigungen kommt.

Als zweites Kokzidiostatikum wurde das Ganda Vit der Firma Dr. Rentschler & Co., Bakteriologisches Institut,

Laupheim, getestet. Wegen der bei den hiesigen Versuchen gefundenen höheren Wirkung soll zunächst Ganda Vit zur Zeit in 10 größeren Feldrevieren zur Behandlung der Hasenkokzidiose in freier Wildbahn geprüft werden. Hierfür wurden typische Kokzidiosereviere vorgesehen, in denen alljährlich diese Krankheit auftritt. In einem dieser Reviere verendeten bisher im Jahre durchschnittlich 50% aller Junghasen. Sollten sich hier in den nächsten Jahren keine oder nur noch vereinzelt Kokzidiosefälle zeigen, so könnte auch dieses Mittel der Jägerschaft zur Anwendung empfohlen werden. Alle diese Präparate sind nur über den Tierarzt erhältlich.

#### **Jadliche Lehr- und Anschauungsstücke**

In Nr. 1/1967 der „Berufsjäger-Nachrichten“ war gebeten worden, für die Ausbildung der Berufsjägerlehrlinge gute Lehr- und Anschauungsstücke jagdlicher Art (Trophäen, Schädel, Kiefer, Decken, Bälge, Schnitthaare, präparierte Lösung, Gewölle usw.) bereitzustellen. Unserer Bitte ist leider nicht entsprochen worden.

Es kann keinen Zweifel geben, daß hauptberuflich tätige Berufsjäger in vielfacher Weise geeignete jagdliche Lehrmittel zur Verfügung stellen können. Im Interesse einer gründlichen Ausbildung des Berufsjäger Nachwuchses sollten sich die im Dienst stehenden Berufsjäger der erbetteten Unterstützung bei der Vervollständigung der Lehrmittelsammlung nicht verschließen. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der nochmalige Aufruf nicht wieder ergebnislos verhallt. Lehrmaterial bitten wir, gut verpackt, der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV zuzusenden.

#### **DJV-Merkblatt „Der Greifvogel“**

Ab Mai dieses Jahres ist die wesentlich verbesserte 2. Auflage des vom Niederwildausschuß des DJV herausgegebenen und von Dr. Brüll bearbeiteten Merkblattes „Der Greifvogel“ zum Preis von DM 1,50 beim F. C. Mayer Verlag, 8 München 23, Kunigundenstraße 19, zu haben. Dieses Merkblatt zählt zur jagdlichen Fachliteratur, die der hauptberuflich im Jagddienst tätige Berufsjäger kennen und besitzen sollte.

Hans Behnke „Jagdbetriebslehre“, 2. neubearbeitete Auflage 1966/108 Seiten mit 48 Abbildungen/Kart. DM 7,80 Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin.

Innerhalb eines Jahres ist für dieses durch und durch praktische Buch von Wildmeister Hans Behnke eine neue Auflage notwendig geworden. Das beweist am besten seinen Wert. Aus langer Erfahrung und großem Wissen hat der Verfasser einen Leitfaden geschaffen, der in die Hand eines jeden Berufsjägers gehören sollte. In stichwortartiger, jedoch stets anschaulicher Weise wird von der Anlage einer Revierkarte über die zur Jagd notwendigen Geräte und Bauten jede Form der Jagdausübung geschildert und anhand von praktischen Beispielen auch dem erfahrensten Jäger manch wichtiger Hinweis gegeben. Behnkes Jagdbetriebslehre ist in ihrer übersichtlichen Form für die Ausübung der Einzel- und Gesellschaftsjagd bisher einzigartig. Von besonderem Wert sind die Ausführungen über organisatorische Maßnahmen, um in Planung, Anlage und Ausführung von Gesellschaftsjagden Fehler zu vermeiden. Wir empfehlen allen Berufsjägern dieses von einem Berufskollegen verfaßte Buch, das die heute noch anwendbaren Grundregeln der Jägerei und die Einzelheiten des Jagdbetriebs aufzeigt.

#### **Berufsjägerstellen**

Für zwei kinderreiche Revierjäger werden dringend Anstellungsmöglichkeiten gesucht. Wer Kenntnis von zu besetzenden, freien Berufsjägerstellen hat, gebe dies bitte baldmöglichst der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV bekannt.

Junger Hilfsjäger sucht Anstellung und Tätigkeit unter Anleitung eines älteren, erfahrenen Berufsjägers. Hinweisweise erbittet die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV.

#### **DJV-Hauptversammlung 1967**

Die diesjährige Hauptversammlung des DJV findet vom 28.-30. April in Bremen statt. In der repräsentativen Hauptversammlung am 30. April, 10 Uhr, im Festsaal des Neuen Rathauses in Bremen, wird neben dem Präsidenten des DJV, Herrn Anheuser, der Landesjägermeister der Steiermark, Dr. von Kaan, über das Thema „Der Jäger in Europa“ sprechen. Es wäre zu begrüßen, wenn die im norddeutschen Raum ansässigen Berufsjäger Gelegenheit nehmen und diese bedeutende Versammlung des DJV besuchen würden.

Bonn, den 1. April 1967 Hauptabt. Berufsjäger des DJV  
Schillerstraße 26

Wiese